



Oberlandesgericht Koblenz

IM NAMEN DES VOLKES

Anerkenntnisurteil

In Sachen

...

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ...

gegen

...

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ...

hat der 1. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Koblenz ... am 27.01.2022 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 307 Satz 2 ZPO für Recht erkannt:

1. Das beklagte Land wird verurteilt, über das Teilerkenntnis- und Endurteil vom 17.10.2019 hinausgehend **weitere 11.300,00 EUR** nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 24.01.2019 an die Klägerin zu zahlen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits bis zur Verkündung des Teilerkenntnis- und Endurteils vom 17.10.2019 haben die Klägerin 54% und das beklagte Land 46% zu tragen. Die Kosten des Nichtzulassungsbeschwerde-/Revisionsverfahrens hat das beklagte Land zu tragen. Von den Kosten des Rechtsstreits nach der Zurückverweisung der Sache durch den Bundesgerichtshof haben die Klägerin 56% und das beklagte Land 44% zu tragen.

3. Das Urteil ist ohne Sicherheitsleistung vorläufig vollstreckbar.

Gründe:

Die Verurteilung des beklagten Landes gemäß dessen Anerkenntnis beruht auf § 307 S. 1 ZPO. Einer weiteren Begründung bedarf es daher nicht (§ 313b Abs. 1 S. 1 ZPO).

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 92 Abs. 1 S. 1, 93 ZPO. Sie orientiert sich an den Anteilen des Obsiegens und Unterliegens der Parteien (§ 92 Abs. 1 S. 1 ZPO), wobei eine Kostentrennung als Ausnahme vom Grundsatz der Kosteneinheit hinsichtlich der Verfahrensabschnitte vor dem Rechtsmittelzug und nach der Zurückverweisung eröffnet ist. Auch wenn § 37 GKG im Falle der Zurückverweisung für die Gerichtskosten - anders als Vorb 3 Abs. 6 VV-RVG für die Rechtsanwaltsvergütung (vgl. auch Bischof in: Bischof/Jungbauer/Bräuer/Hellstab/Klipstein/Klüsener/Kerber, RVG, 8. Aufl. 2018, Vor 3 VV Rn. 135) - von einem Rechtszug ausgeht (um einen erneuten Anfall der Gerichtsgebühren zu vermeiden), kann im Einklang mit der allgemeinen Akzeptanz einer Kostentrennung nach Instanzenzügen bei divergierenden Streitwerten (vgl. nur BeckOK-ZPO/Jaspersen, Ed. 43, § 92 Rn. 9) eine Kostentrennung erfolgen, da insofern keine andere Sachlage besteht. Die grundsätzlich eine einheitliche Kostenentscheidung veranlassenden Aspekte - insbesondere die Ausgestaltung der Gebühren-/Vergütungstatbestände - stehen vorliegend der trennenden Verteilung nicht entgegen (s. etwa auch MünchKomm-ZPO/Schulz, 6. Aufl. 2020, § 97 Rn. 27). Bei der Entscheidung über die Verteilung der Kosten des Rechtsstreits, die bis zur Verkündung des Teilanerkenntnis- und Endurteils vom 17.10.2019 angefallen sind, hat der Senat außerdem § 93 ZPO angewandt, **da das beklagte Land einen Betrag in Höhe von 1.600,00 EUR sofort anerkannt hat.** Die Kosten hinsichtlich des Nichtzulassungsbeschwerde-/Revisionsverfahrens hat das beklagte Land zu tragen, da Gegenstand des Rechtsmittelzugs allein die nunmehr anerkannte Restforderung war.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 1 ZPO.

...

Beschluss

1. Der Streitwert des Rechtsstreits wird bis zur Verkündung des Teilanerkenntnis- und Endurteils vom 17.10.2019 in Abänderung der Entscheidung vom 17.10.2019 auf

29.267,64 € festgesetzt (15.000,00 EUR und 9.267,64 EUR für die bezifferten Zahlungsanträge, hinzu kommt der Wert des Feststellungsantrags, den der Senat auf 5.000,00 EUR schätzt).

2. Der Streitwert des Rechtsstreits nach der Zurückverweisung der Sache durch den Bundesgerichtshof wird auf 25.567,64 EUR festgesetzt (11.300 EUR und 9.267,64 EUR für die bezifferten Zahlungsanträge und 5.000,00 EUR für den Feststellungsantrag; die teilweise Klagerücknahme ist erst in der mündlichen Verhandlung erfolgt und wirkt sich daher gebühren- bzw. vergütungsrechtlich nicht mehr aus).

...

Verkündet am 27.01.2022

..., Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle